



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung:

Direktion: Finanzdirektion

Geschäftsnummer: 2020.KAIO.70

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB) (Neuer Titel: Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöBV)

Ce document contient également l'évaluation française des réponses à la consultation en français : p. 18

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Übersicht der Stellungnahmen	2
2.1	Politische Parteien	2
2.2	Gemeinden	2
2.3	Verbände und andere Organisationen	3
3.	Einzelne Anliegen	4
4.	Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Vernehmlassung	31
5.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	31

1. Zusammenfassung

2. Übersicht der Stellungnahmen

In der vorliegenden Fassung der Auswertung fehlen die verwaltungsinternen Eingaben.

2.1 Politische Parteien

Stellungnahme	Anzahl / <u>GR-Sitze</u>	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	2	FDP, SVP
Wesentliche Vorbehalte oder Anliegen	4	<ul style="list-style-type: none">• SP (Zustimmung; verlangt Lohngleichheitskontrollen)• Grüne (Lohngleichheitskontrollen, Anpassungen bzgl. Nachhaltigkeit)• GLP (Zustimmung; Verweis auf die GR-Anträge zu Art. 5 IVöBG)• EVP (Obergrenze für freihändige ICT-Vergaben)
Ablehnung	–	–
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	–	–

2.2 Gemeinden

Stellungnahme	Anzahl	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	4	Biel/Bienne, Köniz, Langenthal, Thun
Wesentliche Vorbehalte oder Anliegen	1	Stadt Bern (Nachhaltigkeitsvorgaben kantonsweit)
Ablehnung		

Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	1	Steffisburg
--	---	-------------

2.3 Verbände und andere Organisationen

Stellungnahme	Anzahl (Anteil)	Stellungnehmende
Zustimmung, ggf. mit geringfügigen Anliegen	7	FiKo, GKB, kath:bern, KGV, RSTA, VBG, WWF
Wesentliche Vorbehalte oder Anliegen	3	<ul style="list-style-type: none"> • CAF (zweisprachige Beschaffungsverfahren im Raum Biel/Bienne) • FK (Complianceerklärung nach Art. 3 auch im Einladungsverfahren vorschreiben) • Berner KMU und HIV (Streichung der Konventionalstrafen für Abreden, Ausbildungsanforderungen und Gebührenerhöhung für Zertifikate)
Ablehnung	–	–
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	2	BSPV, RKOÖ

3. Einzelne Anliegen

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
1.	Berner KMU	<p>Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir gerne Gebrauch machen. Wir tun dies ergänzend zu den Bemerkungen, die der Rechtsunterzeichnete als unser Vertreter in Sitzung der Begleitgruppe vom 16. Dezember 2020 angebracht hat. Wir benützen die Gelegenheit, Ihnen für die kompetente und offene Führung dieses Gesetzgebungsprozesses zu danken.</p> <p>Die Einführungsverordnung enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum national vereinheitlichten und total revidierten öffentlichen Beschaffungsrecht, das der Kanton Bern mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) einführen will. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession die erste Lesung abgeschlossen, gegenwärtig sind die Kommissionen daran, die zweite Lesung vorzubereiten.</p>	Kenntnisnahme.
2.	Biel/Bienne	<p>Le Conseil municipal estime que les modifications législatives en matière de marchés publics en lien avec l'adoption de l'AIMP 2019 sont globalement positives.</p> <p>Il rappelle toutefois que l'adoption des nouvelles règles sur les marchés publics entraîne de nombreuses répercussions pour les communes en matière financière, d'organisation et de personnel. L'adoption du nouveau droit des marchés publics représente ainsi un défi pour des communes telles que la Ville de Bienne.</p>	Nous prenons connaissance de cette prise de position.
3.	CAF	<p><i>Remarques générales</i></p> <p>Malgré le chapitre 4 de l'ordonnance, les questions liées aux langues doivent être intégrées de façon plus explicites dans les autres chapitres du texte législatif. En effet, le respect des langues officielles ne doit pas concerner uniquement la procédure d'appel d'offre et d'adjudication, mais également :</p> <ul style="list-style-type: none">• les formations des collaborateurs et collaboratrices participant à de telles procédures ;• les informations qui sont transmises à ce dernier par l'adjudicateur ;• l'ensemble des activités du service d'enregistrement des irrégularités ;• les activités de surveillance du respect des clauses de l'AIMP et de la présente ordonnance.	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>La langue de la procédure s'applique aux informations transmises par les adjudicateurs aux soumissionnaires ; il n'est pas nécessaire de prévoir des règles supplémentaires à cet égard. En ce qui concerne les autres activités des autorités publiques mentionnées, les règles générales relatives aux langues officielles s'appliquent. On ne voit pas quel autre besoin de réglementation pourrait exister à cet égard dans le domaine des marchés publics.</p>

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
4.	EVP	<p>Grundsätzlich begrüsst die EVP die wichtigen Neuerungen und die Harmonisierung des Beschaffungswesens, die der Kanton Bern durch seinen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ermöglicht. Sie machen das öffentliche Beschaffungswesen transparenter und fördern den fairen Wettbewerb. Wie schweizweite Statistiken zu diesem Thema zeigen, hat der Kanton Bern durchaus Nachholbedarf bei der Ausgestaltung von Beschaffungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immer noch werden rund 40% der Beschaffungen freihändig vergeben (das liegt vor allem an der IT). • Nur rund 26% der Ausschreibungen werden mit einem Zuschlag abgeschlossen. Das ist sehr niedrig im kantonalen Vergleich. • Nur rund 78% der Zuschlüsse enthalten eine Preisangabe. 	<p>Kenntnisnahme. Wir teilen die Auffassung, dass die Publikationsvorschriften besser umgesetzt werden müssen. Dafür sind aber primär die einzelnen Auftraggeber verantwortlich. Der Kanton wird diesen Themen bei der Kommunikation und Ausbildung Rechnung tragen. Zur Frage der freihändigen ICT-Vergaben siehe nachstehend.</p>
5.	EVP	<p>Unsere Bemerkungen zur EV IVöB im Einzelnen: Es ist im Interesse des Kantons, dass auch die Gemeinden ihre Beschaffungen mit hoher Professionalität durchführen. Aus Sicht der EVP ist deshalb nicht nur Kontrolle durch die Regierungsstatthalterämter nötig, sondern auch Leitlinien und Beratung von Seiten des Kantons. Dies könnte beispielsweise durch eine Stelle angeboten werden, die bei der kantonalen Beschaffungsstelle angesiedelt ist.</p>	<p>Bereits umgesetzt. Die Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) unterstützt die Auftraggeber mit Beratung, Weiterbildung und Hilfsmitteln (Art. 19 Abs. 1 Bst. a OÖBV; vgl. www.be.ch/beschaffungen).</p>
6.	EVP	<p>Ausserdem würden wir eine Plattform für den Erfahrungsaustausch begrüssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wir prüfen im Rahmen der Einführung des neuen Rechts die Einrichtung einer solchen Plattform, z.B. als Webforum.</p>
7.	EVP	<p>Dass bei IT-Vorlagen ein grosser Teil der Beschaffungen immer noch freihändig vergeben wird, stellt aus Sicht der EVP ein ernstes Thema dar, dem begegnet werden muss. Ein Mittel dafür könnte eine jährliche Obergrenze – zum Beispiel bei 30% - darstellen.</p>	<p>Nicht umgesetzt. Die IVöB erlaubt in zwei Situationen eine freihändige Vergabe: wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens unterschritten ist, oder wenn kein Wettbewerb möglich ist, etwa wegen Monopolsituationen oder Abhängigkeiten vom bisherigen Lieferanten. In diesen Situationen macht es keinen Sinn, eine Ausschreibung durchzuführen: bei tiefen Auftragswerten ist der Aufwand dafür unverhältnismässig hoch, und bei fehlendem Wettbewerb würde eine Ausschreibung zu keinem besseren Ergebnis führen. Die Gründe dafür, dass kein Wettbewerb möglich ist, können zudem auch nur selten durch den einzelnen Auftraggeber beeinflusst werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
8.	FDP	<p>Nach Prüfung der Vorlage können wir Ihnen mitteilen, dass wir der Vorlage zustimmen. Wir erinnern gerne nochmals an unsere Vernehmlassung vom 7. August 2020 zum EG IVöB. Damals haben wir u.a. Folgendes festgehalten:</p> <p>«Die FDP unterstützt im Weiteren grundsätzlich die postulierte Professionalisierung der Vergabeinstanzen. Es leuchtet ein, dass die Komplexität des Verfahrens relativ hoch ist und optimale Ergebnisse vor allem dann zu erzielen sind, wenn die Ausschreibungen präzise formuliert sind, was bei der Bewertung der Angebote erlaubt, wirklich das für den Auftraggeber «vorteilhafteste» Angebot zu bestimmen. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung ist nach Auffassung der FDP aber viel Augenmass zu bewahren. (...) Es muss aber klar abgesehen werden von einem perfektionistischen Gesetzesvollzug mit entsprechendem kostspieligen «Swiss finish».»</p> <p>Diese grundsätzliche Haltung der FDP ist nach wie vor unverändert und wir bitten Sie, den Vollzug entsprechend auf- und umzusetzen.</p>	Kenntnisnahme.
9.	GLP	<p>Die Grünliberalen unterstützen den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen grundsätzlich und damit auch das Einführungsgesetz und die vorliegende Einführungsverordnung.</p> <p>In der parlamentarischen Diskussion zum Einführungsgesetz haben die Grünliberalen jedoch erfolgreich eine Rückweisung mit verschiedenen Auflagen beantragt, wobei für die Grünliberalen ganz klar die Nachhaltigkeit und die Lohngleichheit im Zentrum steht.</p> <p>Sollten diese Punkte in der zweiten Lesung ins Gesetz aufgenommen werden, werden auch entsprechende Anpassungen in der Verordnung nötig sein. Alternativ wäre auch eine Zusage der Regierung, diese Punkte in die Verordnung aufzunehmen, vor der zweiten Lesung des Gesetzes ein zielführender Weg.</p>	Kenntnisnahme. S. zur Nachhaltigkeit Ziff. 55 unten (FiKo) und zur Lohngleichheit zu Art. 7 unten.
10.	GKB	<p>Wir waren in die kantonale Arbeitsgruppe eingebunden, die diese Verordnung entwickelt hat und können Ihr zustimmen.</p>	Kenntnisnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
11.	Grüne	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Einführungsverordnung zum Einführungsgesetz zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung zu nehmen. Dies im Wissen, dass das Einführungsgesetz gleichzeitig im Grossen Rat beraten wird.¹ <i>In der Märzsession 2021 wurde ja sowohl das Thema Lohngleichheitskontrollen als auch die Umsetzung der Nachhaltigkeit zur weiteren Beratung zurückgewiesen. Die GRÜNEN sind dezidiert der Meinung, dass die beiden Themen verbessert werden müssen, um die Vorlage mehrheitsfähig zu machen.</i></p> <p><i>Grundsätzliches</i></p> <p>Wie bereits in der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz 2020 bekräftigt, unterstützen die GRÜNEN Kanton Bern das neue Beschaffungsrecht, wonach die ökologischen und sozial nachhaltigen Ziele verstärkt und konkretisiert werden. Dies entspricht einer Forderung der Motion «Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten! (Motion 124-2016)» der GRÜNEN aus dem Jahr 2016, die am 21.11.2016 in allen Punkten als Postulat überwiesen wurde.</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern begrüsst ausdrücklich, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechtes konkreter formuliert sind und Vorgaben explizit auch für Subunternehmen gelten. Ausdrücklich hatten die GRÜNEN die Verankerung von Lohngleichheitskontrollen gefordert und sind daher sehr enttäuscht, dass der Regierungsrat diese im Gesetz und auch in der vorliegenden Verordnung nicht verankert hat.</p> <p>Die Beschaffungen auf allen Staatsebenen generieren jährlich Aufträge im Umfang von 41 Milliarden Franken, 80% davon in den Kantonen. Der Umfang der öffentlichen Beschaffung im Kanton Bern beträgt im Jahr rund 3 Milliarden Franken. Daher ist der Einfluss im Rahmen der öffentlichen Beschaffung gerade auch auf die Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung beim Lohn zwischen Mann und Frau massgeblich und muss zwingend genutzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. S. zur Nachhaltigkeit Ziff. 55 unten (FiKo) und zur Lohngleichheit zu Art. 7 unten.</p>

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-6967c1bd97f64efd89010e41547d6767.html>

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
12.	HIV	<p><i>I. Ausgangslage</i> Ab Herbst 2021 soll im Kanton Bern das schweizweit harmonisierte und modernisierte öffentliche Beschaffungsrecht (IVöBG) gelten. Die hier nun vorliegende Einführungsverordnung (EV IVöB) enthält die Ausführungs- und Einführungsbestimmungen zum total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrecht, das im Juni 2019 vom Bundesparlament als Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) verabschiedet wurde. Der Regierungsrat hat im November 2020 das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) an den Grossen Rat überwiesen und dieser hat in der Frühlingssession 2021 die erste Lesung zum IVöBG abgeschlossen. Momentan bereiten die Kommissionen die zweite Lesung vor.</p> <p><i>II. Stellungnahme</i> Der HIV erachtet es als sinnvoll, dass die Anpassungen der EV IVöB weitgehend gleichlautende ergänzende Bestimmungen zum Beschaffungsverfahren des Bundes (VöB 2020) enthält. Diese sollten stets zum Wohle der Schweizer Wirtschaft beschlossen werden. Wir unterstützen grundsätzlich die Regelung der vorgeschriebenen Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption. Ob die geplanten Massnahmen wie die Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, eine Meldestelle für Whistleblower, eine Konventionalstrafe gegen Wettbewerbsabreden und die Voraussetzungen für die Aufdeckung von Wettbewerbsabreden durch die Auftraggeber oder die Wettbewerbskommission (WEKO) Erfolg erzielen werden, ist aus Sicht der Wirtschaft ungewiss. Gerne äussern wir uns unter Punkt 3 gezielter zu den einzelnen Artikeln.</p> <p>Die weiteren Regelungen betreffend Nachweise, die für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren zu erbringen sind, sowie die Ausbildung von Personen, die regelmässig Ausschreibungen durchführen erachten wir als sinnvoll. Da die Bestimmungen über die Sprache des Verfahrens und des Angebots bereits dem heutigen Recht entsprechen, haben wir dagegen keine Einwände. Wir unterstützen die Bestimmung, welche vorsieht, dass Beschaffungen der Kantonsverwaltung neu die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen berücksichtigen muss.</p>	Kenntnisnahme.
13.	kath:bern	<p>Der Landeskirchenrat der römisch-katholischen Landeskirche dankt Ihnen für die Möglichkeit zu obigem Geschäft Stellung zu beziehen. Er stimmt der Vorlage ohne weitergehende Begründung oder Bezugnahme zu einzelnen Artikeln zu.</p>	Kenntnisnahme.

Allgemeine Bemerkungen

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
14.	KGV	<p>Der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Vergabe von Aufträgen über den Schwellenwerten ist für die Kirchgemeinden nicht alltäglich und erfordert regelmässig den Beizug entsprechender Fachleute, von denen wir annehmen, dass sie sich auch mit den immer komplexer werdenden Formalitäten der korrekten Vergabe auskennen. Hauptaufgabe der Kirchgemeinden wird es sein, kritische Interessenbindungen zu beachten und trotzdem die Kirche im Dorf zu halten.</p> <p>Wir erklären uns mit der in die Vernehmlassung gegebenen Lösung einverstanden und verzichten auf eine eingehende Eingabe.</p>	Kenntnisnahme.
15.	Köniz	<p>Wir sind mit dem Entwurf einverstanden. Namentlich begrüssen wir, dass der Entwurf zwar die erforderlichen Anpassungen vorsieht, dabei aber versucht, den administrativen Aufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Dies ist insbesondere für die Gemeinden wichtig, die in Sachen Submissionen anders aufgestellt sind als grössere Vergabestellen.</p>	Kenntnisnahme.
16.	Langenthal	<p>Wir danken Ihnen für die anbotene Gelegenheit zur Teilnahme und können Ihnen mitteilen, dass die Stadt Langenthal die geplante Vorlage zustimmend zur Kenntnis nimmt. Wie bereits in der Vernehmlassung zum EG IVöB dargelegt, wird das neue Beschaffungsrecht begrüsst. Die neuen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats erscheinen sinnvoll und grundsätzlich praktikabel.</p>	Kenntnisnahme.
17.	RSTA	<p>Wir begrüssen die Vorlage. Insbesondere finden wir es sinnvoll, dass wir die uns im Entwurf zugewiesenen Aufgaben erfüllen.</p>	Kenntnisnahme.

Allgemeine Bemerkungen

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
18.	SP	<p>Die SP Kanton Bern begrüsst die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts. Mit der vorliegenden Einführungsverordnung wird dieses Ziel aus unserer Sicht nahezu vollständig erreicht, die Umsetzung des einheitlichen Beschaffungsrecht wird damit auch im Kanton Bern gewährleistet sein.</p> <p>Die Einführungsverordnung regelt die verstärkte Gewichtung von Qualität und Nachhaltigkeit. Wir wünschen uns hier präzise und umfassende Beschreibungen der Nachhaltigkeitskriterien, sowohl in der EV IVöB, wie auch in der ebenfalls betroffenen OÖBV speziell zum Begriff der Lebenszykluskosten: Dieser soll grundsätzlich alle Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten und bei den Betriebskosten die Nutzungskosten (Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten, aber auch alle anderen externe Kosten berücksichtigen.</p> <p>Weiter regelt die Einführungsverordnung die verbesserte Ausbildung der mit dem Beschaffungswesen vertrauten Personen, die Transparenz in der Deklaration von Subunternehmerketten sowie die verstärkte Gewichtung und bessere Kontrolle der Anbieter in Bezug auf deren Einhaltung des Arbeitsrechts.</p>	Kenntnisnahme.
19.	Stadt Bern	<p>Der Gemeinderat dankt der kantonalen Finanzdirektion für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB) Stellung nehmen zu können.</p> <p>Er hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz den Paradigmenwechsel weg vom reinen Preiswettbewerb hin zu einem Qualitätswettbewerb begrüsst. Entsprechende Anpassungen in der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unterstützt der Gemeinderat ebenfalls. Auch die Aufnahme zur Einhaltung der Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards sowie der Einhaltung der Umweltschutzbedingungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.</p>	Kenntnisnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
20.	SVP	<p>Die SVP Kanton Bern hatte bereits das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) begrüsst, welches voraussichtlich in der Frühlings-session 2021 im Grossen Rat beraten wird. In der Vernehmlassungsantwort zum EG IVöB hatte die SVP Kanton Bern betont, dass ihr die Zielsetzung wichtig ist, dass mit dem revidierten Beschaffungsrecht die Chancen von bernischen Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen erhöht werden. Sie hatte deshalb auch die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb sowie die Einführung weiterer Kriterien im Interesse der einheimischen Wirtschaft begrüsst. Die SVP hatte zudem betont, dass wo immer möglich die einheimische und die bernische Wirtschaft gestärkt werden sollten.</p> <p>In der Stellungnahme zum EG IVöB hatte die SVP weiter gefordert, dass bei der praktischen Umsetzung möglichst schlanke, unbürokratische Regelungen zu etablieren seien, und hatte Mehrkosten aufgrund des EG IVöB abgelehnt. Diese grundlegenden Bemerkungen haben auch bei der Beurteilung der EV IVöB Gültigkeit.</p>	Kenntnisnahme.
21.	Thun	Wir können uns mit dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich einverstanden erklären. Ergänzend haben wir nachfolgende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen anzubringen:	Kenntnisnahme.

Art. 3 (Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
22.	Berner KMU	Der Entwurf sieht vor, dass Personen, die für den Auftraggeber an einem Beschaffungsverfahren mitwirken, nur in den Fällen zur Abgabe einer Unbefangenheitserklärung verpflichtet sind, wenn der Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens erreicht ist. Wir halten die Zielsetzung dieser Norm für sehr wichtig und den Aufwand zur Unterzeichnung des Compliance-Formulars für gering. Es ist deshalb zumutbar und verhältnismässig, grundsätzlich in jedem Fall zu verlangen, dass eine solche Erklärung vorliegt.	Teilweise umgesetzt (s. Ziff. 23, FK). Für unterschwellige freihändige Verfahren ist der Aufwand unverhältnismässig gross und der Mehrwert gering, da für solche Vergaben weder Rechtsschutz noch Formvorschriften bestehen.
23.	FK	<p><i>b eine Erklärung ihrer Unbefangenheit zu unterzeichnen, wenn der Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens <u>Einladungsverfahrens</u> erreicht ist.</i></p> <p><i>Kommentar FK</i> Als Mindeststandard sollte die Erklärung der Unbefangenheit bei Beschaffungen ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung dieser Erklärung verursacht keinen zusätzlichen unverhältnismässigen Aufwand für die Beschaffungsstellen, trägt jedoch zur Sensibilisierung der Beschaffenden bezüglich der Vermeidung von Interessenskonflikten und Korruptionsbekämpfung bei.</p>	Umgesetzt. Um aber klarzustellen, dass die Erklärung auch digital (z.B. per E-Mail) abgegeben werden kann, und eine Handunterschrift nicht nötig ist, heisst es neu: «...eine Erklärung ihrer Unbefangenheit <u>abzugeben</u> ». Damit wird Bedenken aus der Verwaltung begegnet, das Einsammeln und Digitalisieren der entsprechenden Papierdokumente würde unverhältnismässigen Aufwand generieren.

Art. 3 (Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
24.	HIV	Wir begrüssen es, dass der Kanton Bern die Pflicht zum Unterzeichnen eines Compliance-Formulars bzw. zur Abgabe einer Unbefangenheitserklärung nur für Aufträge oberhalb des Schwellenwerts des offenen oder selektiven Verfahrens einführen will. Wir teilen klar die Meinung, dass das Ausfüllen des Formulars für kleinst Aufträge unverhältnismässig aufwändig ist. Der HIV unterstützt Massnahmen, die geeignet sind, Bürokratie abzubauen.	Kenntnisnahme.
25.	Langenthal	<i>[Begrüsst wird]</i> die Beschränkung der Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Unbefangenheitserklärung auf das Erreichen des Schwellenwerts des offenen und selektiven Verfahrens (Art. 3 Abs. 1 lit. b EV IVöB).	Kenntnisnahme.
26.	SVP	Art. 3 Abs. 1 Bst. b Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Pflicht zum Unterzeichnen eines Compliance-Formulars nur für Aufträge oberhalb des Schwellenwerts des offenen oder selektiven Verfahrens gilt und nicht auch für jeden auch kleinsten Auftrag gemäss Art. 3 VöB 2020. Dies entspricht unserer Forderung nach schlanken, unbürokratischen Regelungen.	Kenntnisnahme.
27.	Thun	Wir begrüssen, dass diese Grundsätze, die die Stadt Thun grösstenteils bereits bisher gewährleistet hat, nun rechtlich als Massnahmenverankert werden. Wir erachten es dabei als sinnvoll, dass die Unterzeichnung der Unbefangenheitserklärung auf das offene und selektive Verfahren beschränkt wird. Die Lösung des Bundes (Unterzeichnen des Formulars für jeden, auch kleinsten Auftrag) wäre nicht sachgemäss und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.	Kenntnisnahme.

Art. 4 (Meldestelle für Missstände)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
28.	Langenthal	Auch dass es den Gemeinden offensteht, entweder eine eigene Meldestelle für Missstände zu schaffen oder darauf zu verzichten, wird explizit begrüsst (Art. 4 EV IVöB).	Kenntnisnahme.
29.	HIV	Die vorgesehene Meldestelle für Personen, welche Missstände, sog. Whistleblowers, melden wollen, erachten wir als sinnvoll. Faktoren, welche für eine solche Meldestelle sprechen sind die Stärkung des Images als ethischer und integrier öffentlicher kantonaler Auftraggeber (Hochschulen, Spitäler, etc.) und die Vermeidung finanzieller Schäden. Ziel dieser Meldestelle sollte sein, Korruption und Verstösse gegen das öffentliche Beschaffungsrecht aufzudecken und zu sanktionieren. Die Resultate des Whistleblowing Reports 2019 der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur zeigen auf, dass das vorgesehene Instrument zur Prävention und Aufdeckung von Missständen geeignet ist.	Kenntnisnahme.

Art. 4 (Meldestelle für Missstände)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
30.	SVP	Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Meldestelle für Missstände muss pragmatisch umgesetzt werden, sodass sie nicht zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Auftraggeber führt.	Kenntnisnahme. Darin sind die einzelnen Auftraggeber frei.

Art. 5 (Konventionalstrafe gegen Wettbewerbsabreden)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
31.	Berner KMU	Der Entwurf sieht vor, dass der Auftragnehmer vertraglich zu einer Konventionalstrafe zu verpflichten ist, die geschuldet ist, wenn er unzulässige Wettbewerbsabreden trifft. Der Auftraggeber kann davon absehen, wenn das Risiko von Wettbewerbsabreden gering ist. Die im Voraus verabredete Konventionalstrafe soll es erleichtern, im Fall von unzulässigen Abreden den Schadenersatz einzutreiben. Die IVöB 2019 verpflichtet den Kanton Bern nicht dazu, die Verträge generell mit solchen Klauseln zu versehen. Wir finden im Gesetzesentwurf keine Grundlage für eine so weitreichende generelle Auflage. Ihre Ausführungen zur Zweckmässigkeit einer solchen Klausel überzeugen nicht, ebenso wenig diejenigen zur Handhabung der vorgesehenen Ausnahmebestimmung. Wir beantragen Ihnen, auf Artikel 5 zu verzichten.	Nicht umgesetzt. Der Grosse Rat hat den Vorstoss, der der Bestimmung zugrunde liegt (M 042-2019 Punkt 1) auf Antrag des Regierungsrates einstimmig als Postulat überwiesen. In seiner Antwort stellte der Regierungsrat bereits in Aussicht, statt der in der Motion verlangten Klagen Konventionalstrafen zu prüfen. Dies wurde in der Ratsdiskussion positiv beurteilt (s. u.a. Votum GR Arn, FDP, S. 2; GR Rappa, BDP, S. 3; GR Iseli, SVP, S. 3).
32.	HIV	Die hier im Entwurf vorgesehene Konventionalstrafe ist im Bundesrecht nicht vorgesehen und der Kanton Bern ist somit nicht verpflichtet die Verträge generell mit dieser Klausel zu versehen. Der Kanton Bern möchte mit dieser Bestimmung die als Postulat überwiesene Motion 042-2019 Köpfli (Wohlen b. Bern, glp) «Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt» umsetzen. Wir erachten eine generelle Einführung der Konventionalstrafe als ungeeignet und unverhältnismässig um das Postulat umzusetzen. Da nützt auch die vorgesehene Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 3 von Art. 5 wenig. Aus diesem Grund beantragen wir, den vorgesehenen Artikel 5 zu streichen.	Wir sehen uns daher politisch dazu verpflichtet, griffige Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden vorzusehen. Weil in den Stellungnahmen nicht dargelegt wird, welche anderen, gleich gut geeigneten Massnahmen statt der hier vorgesehenen in Frage kommen könnten, halten wir an der Bestimmung fest. Die Rechtsgrundlage für die Bestimmung ist mit Art. 11 Bst. b IVöB 2019 («er [der Auftraggeber] trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption») gegeben.
33.	Langenthal	Dasselbe <i>[Zustimmung]</i> gilt für den möglichen Verzicht auf das Vorsehen von Konventionalstrafen (Art. 5 EV IVöB) (...).	Kenntnisnahme.
34.	SVP	Die SVP Kanton Bern hatte die gewandelte Motion 042-2019 Köpfli («Was bei Doping im Sport gilt, muss auch bei Kartellen in der Wirtschaft gelten: Wer betrügt, gehört bestraft und gesperrt») im Grossen Rat unterstützt und ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung in den Art. 5 und 6 einverstanden.	Kenntnisnahme.

Art. 7 (Nachweise) (Für Anliegen betreffend Lohngleichheitsnachweise s. Ziff. 68 ff. unten)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
35.	Thun	Bisher ergab sich eine faktische Standardisierung der Nachweise aus dem Selbstdeklarationsformular. Gesetzlich geregelt war der einzureichende Mindestbestand an Nachweisen jedoch nirgends. Angesichts der praktischen Bedeutung der Nachweise erachten wir es also sinnvoll, sie nunmehr gesetzlich zu verankern. Wir begrüßen dabei auch, dass wie bisher ein Zertifikat über das Erbringen der Nachweise beigebracht werden kann.	Kenntnisnahme.

Art. 11 (Subunternehmer)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
36.	GKB	<p>Einzig in Artikel 11 würden wir gerne folgende rot markierte Ergänzung anbringen:</p> <p>Art. 11 Subunternehmer (Art. 26, 31 IVöB)</p> <p>₁Der Anbieter muss allfällige Subunternehmer im Angebot bezeichnen.</p> <p>₂Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung oder in der Einladung in begründeten Fällen vorsehen, dass</p> <p>a der Anbieter die Subunternehmer später bezeichnen kann oder</p> <p>b die Nachweise gemäss Artikel 7 für die Subunternehmer in der Form de Zertifikats gemäss Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen sind.</p> <p>₃Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Subunternehmer von Subunternehmern, deren Subunternehmer, und für alle weiteren Subunternehmer.</p> <p>Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass Absatz 2 nicht zu einer Dauerausrede zur Umgehung von Absatz 1 wird. Wer sich auf diesen Absatz 2 beziehen will, soll dies gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber begründen müssen. Dieser ist seinerseits verpflichtet, diese Begründung auf ihre Plausibilität und Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Damit wird verstärkt sichergestellt, dass Subunternehmen ausschliesslich für die Ausführung von spezialisierten Arbeiten, die sachlich gerechtfertigt sind, beigezogen werden.</p>	<p>Nicht umgesetzt.</p> <p>In der Diskussion in der Begleitgruppe zeigte sich, dass diesem Antrag ein Missverständnis zugrunde lag. Der Vertreter des GKB zog ihn daher zurück.</p>

Art. 11 (Subunternehmer)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
37.	Grüne	<p>Die GRÜNEN Kanton Bern begrüßen explizit die im Gesetz und in der Verordnung verstärkte Berücksichtigung der Problematik der Subunternehmerketten. Damit aber die Bezeichnung der Subunternehmerinnen und Subunternehmer auch tatsächlich erfolgt und nicht auf später verschoben wird, ist die Ausnahme «später bezeichnen» nur auf begründete Fälle zu beschränken. Demnach ist in Art. 11 Abs. 2. Lit. a die Ausnahme entsprechend einzuschränken.</p> <p><i>Antrag GRÜNE:</i></p> <p><i>Art. 11 Subunternehmer (Art. 26, 31 IVöB)</i></p> <p>¹ Der Anbieter muss allfällige Subunternehmer im Angebot bezeichnen.</p> <p>² Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung oder in der Einladung vorsehen, dass</p> <p>a. der Anbieter <u>(neu:) in begründeten Fällen</u> die Subunternehmer später bezeichnen kann oder</p> <p>b. die Nachweise gemäss Artikel 7 für die Subunternehmer in der Form des Zertifikats gemäss Artikel 7 Absatz 4 zu erbringen sind.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Subunternehmer von Subunternehmern, deren Subunternehmer, und für alle weiteren Subunternehmer.</p>	S. Ziff. 36 oben (GKB).
38.	SVP	Die Regelungen betreffend Subunternehmer erachten wir als sinnvoll.	Kenntnisnahme.

Art. 15 (Debriefing)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
39.	Thun	Unsere Abteilungen führen solche Gespräche auf Wunsch bereits heute durch. Eine transparente und offene Auskunft kann für die Reputation einer Vergabestelle und damit für Folgegeschäfte sehr hilfreich sein. Entsprechend begrüßen wir die vorgesehene Regelung.	Kenntnisnahme.

Art. 16 (Ausbildung der Beschaffenden)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
40.	Berner KMU	<p>Es ist selbstverständlich, dass Auftraggeber, die regelmässig offene oder selektive Beschaffungsverfahren durchführen, dafür sorgen sollen, dass die dafür verantwortlichen Personen über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diese Aufgabe gewissenhaft und korrekt ausführen zu können. Es fragt sich, ob dazu überhaupt eine Vorschrift erlassen werden muss. Völlig übertrieben sind die schematischen Anforderungen, die gemäss Art. 16 Abs. 2 des Entwurfs gestellt werden sollen. Demnach müsste die Ausbildung der Beschaffenden mindestens den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 (Grundlagen der öffentlichen Beschaffung) des eidgenössischen Fachausweises als Spezialistin oder Spezialist öffentliche Beschaffung oder einen gleichwertigen anderen Aus- oder Weiterbildungsabschluss umfassen. Es ist nicht der Sinn des Beschaffungsrechts, für eine maximale Auslastung der Kursanbieter auf diesem Gebiet zu sorgen.</p> <p>Die Mustervereinbarung der IVöB 2019 stellt hier keine derart detaillierten Anforderungen, die VöB des Bundes verlangt gar keine solche Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Ausbildungslehrgang ist auf die Beschaffung von Gütern ausgerichtet. Zudem berücksichtigt die vorgeschlagene Regelung in keiner Art und Weise die berufliche Erfahrung von Beschaffern in der öffentlichen Verwaltung.</p> <p>Bei der Beschaffung von Bauleistungen sind andere Qualifikationen wesentlich wichtiger. Hier ist die nötige Fachkompetenz gefragt, eine Leistung präzise ausschreiben zu können. Es ist bauliches Fachwissen nötig, das nicht in Ausbildungslehrgängen, wie die Verordnung nun vorschreiben will, vermittelt wird. Interne Ausbildungen sind häufig wirkungsvoller als der Besuch von teuren Kursen. Die vorgesehene Regelung schiesst über das Ziel hinaus und würde in einer finanziell schwierigen Zeit für private und öffentliche Beteiligte im Beschaffungswesen unnötige und bleibend hohe Kosten verursachen.</p> <p>Wir beantragen Streichung des ganzen Artikels 16 oder mindestens des nicht sachgerechten Absatzes 2.</p>	<p>Anders umgesetzt.</p> <p>In der Begleitgruppe verständigten wir uns mit den Stakeholdern (Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Gemeinden, Verwaltung) darauf, statt auf einen bestimmten Ausbildungsabschluss direkt auf die von den Beschaffenden verlangten Kompetenzen Bezug zu nehmen. Die neue Fassung von Art. 16 gibt dies wieder.</p>
41.	Stadt Bern	<p><i>Ausbildung von Personen, die regelmässig Ausschreibungen durchführen (Art. 16 EV IVöB)</i></p> <p>Der Gemeinderat regt an, den Diplomlehrgang für Gemeindeschreiber/-innen und Bauverwalter/-innen, welcher vom Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung BWD Bern durchgeführt wird, vorbehaltlos als gleichwertiger Ausbildungslehrgang im Beschaffungswesen anzuerkennen. Im Vortrag zur Einführungsverordnung wird irrtümlich aufgeführt, dass der Diplomlehrgang durch die Stadt Bern angeboten wird. Auch ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass Personen, welche über eine langjährige Beschaffungspraxis verfügen, das Rüstzeug mitbringen, um ein komplexes Beschaffungsverfahren zu leiten. Entsprechend sollte auch die langjährige Berufserfahrung im öffentlichen Beschaffungswesen als gleichwertig anerkannt werden.</p>	Vgl. Ziff. 40 oben (Berner KMU).

Art. 16 (Ausbildung der Beschaffenden)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
42.	HIV	<p>Der HIV begrüsst grundsätzlich eine Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, dass diese jedoch durch die Einführung einer entsprechenden Vorschrift erzielt werden soll, erachten wir als nicht zielführend. Aus Sicht der Wirtschaft sollten die Auftraggeber, die regelmässig offene oder selektive Beschaffungsverfahren durchführen, selber dafür besorgt sein, dass die dafür verantwortlichen Personen über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um diese Aufgabe gewissenhaft und korrekt ausüben zu können. Es ist im ureigenen Interesse der öffentlichen Beschaffenden, dass nicht Mitarbeiter mit nur rudimentären Kenntnissen oder wenig Erfahrung im Namen des Kantons oder der Gemeinden wichtige öffentliche Beschaffungsverfahren durchführen.</p> <p>Absolut unverhältnismässig erachten wir Abs. 2 der Bestimmung. Dieser besagt, dass der Beschaffende mindestens den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 (Grundlagen der öffentlichen Beschaffung) des eidgenössischen Fachausweises als Spezialistin oder Spezialist öffentliche Beschaffung oder einen gleichwertigen anderen Aus- oder Weiterbildungsabschluss verfügen muss. Dieser Bestimmung ist denn auch im Bundesrecht nicht vorgesehen – die Bundesverwaltung verlangt keine solche Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Mit dem nötigen Fachwissen, welches auch durch eine interne Ausbildung vermittelt werden kann, erübrigt sich aus Sicht der Wirtschaft die vorgesehene Regelung. Diese würde nur unnötige Kosten und zusätzliche administrative Aufwände generieren. Wir sprechen uns daher für eine Streichung von Art. 16 aus.</p>	Vgl. Ziff. 40 oben (Berner KMU).
43.	Langenthal	<p>Diesbezüglich wird weiter als positiv erachtet, dass durch den Passus <i>"in der Regel"</i> in Art. 16 Abs. 1 EV IVöB den Gemeinden eine gewisse Flexibilität belassen wird. (...)</p> <p>Zur Kenntnis genommen wurden auch die Bestrebungen des Kantons zur weiteren Professionalisierung, insbesondere bezüglich der Ausbildung der Berufsleute. Wie bereits in der Vernehmlassung zum EG IVöB ausgeführt wird angeregt, die umfassende Bereitstellung von Knowhow an die Gemeinden und ihrem Beschaffungspersonal in Form von Vorlagen, Handbüchern, Schulungen etc. einzuplanen.</p>	Kenntnisnahme.
44.	Thun	<p>Mit der neuen Gesetzgebung wird angestrebt, das Beschaffungswesen zu modernisieren und im Beschaffungsverfahren den Qualitätswettbewerb zu steigern sowie die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu verbessern. Damit dies umgesetzt werden kann, muss bei den Beschaffungsstellen das entsprechende Knowhow vorhanden sein. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, dass Mindestvorgaben zur Ausbildung der Beschaffenden gemacht werden.</p>	Kenntnisnahme.

Art. 16 (Ausbildung der Beschaffenden)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
45.	VBG	<p>Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich im Namen des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit deren Mitgliedern ergibt sich einzig die folgende Bemerkung:</p> <p>Art. 16 (Ausbildung der Beschaffenden: Im Vortrag wird fälschlicherweise ausgeführt, die Stadt Bern biete Diplomlehrgänge für Gemeindegänger an, hier handelt es sich um die Angebote des bwd (getragen durch BGK und VBG). Es erscheint unklar, ob und in welchem Ausmass ein Ausbau der Ausbildung nötig ist, damit die Gleichwertigkeit bescheinigt wird. Die kommunalen Verbände sind der Auffassung, dass die Absolventinnen und Absolventen der Diplomlehrgänge (DLG / BLG) diese Voraussetzungen erfüllen. Zudem wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach lange mit Beschaffungsfragen befasste Mitarbeiter/-innen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.</p>	Vgl. Ziff. 40 oben (Berner KMU).

Art. 17 (Sprache des Verfahrens) / Art. 17 (Langue de la procédure)

Nr. No.	Absender Émetteur	Bemerkung/Forderung Observation/proposition	Art der Berücksichtigung Prise en compte
46.	CAF	<p><i>Principe du « choix de la langue de procédure » et contact avec les soumissionnaires</i></p> <p>Lors de sa prise de position concernant la modification de la loi portant introduction à l'accord intercantonal sur les marchés public, le CAF avait explicitement demandé qu'afin de respecter l'utilisation des langues officielles du canton, les dispositions d'exécutions relatives aux langues soient les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> • l'obligation de respecter les principes de l'AIM en matière de respect des langues ; 	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>Elle ne précise pas ce qu'est l' « AIM » auquel il est fait référence, ni ce que sont ses principes, ni comment, selon le CAF, ils devraient être concrètement inscrits dans l'ordonnance.</p>
47.	CAF	<ul style="list-style-type: none"> • l'obligation de mentionner clairement dans les appels d'offres (publications) que les soumissionnaires intéressés peuvent soumettre et répondre aux offres dans la langue officielle qu'ils souhaitent (pour les projets de l'arrondissement bilingue de Biel/Bienne, mais également pour les projets d'envergure suprarégionale et cantonale); 	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>L'ordonnance ou l'AIM ne confèrent pas le droit de soumettre une offre dans une autre langue que celle de la procédure. Par conséquent, l'ordonnance ne peut pas non plus contenir de disposition selon laquelle l'appel d'offres doit mentionner un tel droit.</p>
48.	CAF	<ul style="list-style-type: none"> • l'obligation de mettre à disposition les formulaires et documents concernant les pièces justificatives (formulaire-type, déclaration spontanée, etc.) et que ces justificatifs puissent être remplis et délivrés dans la langue officielle souhaitée par le ou la soumissionnaire ; 	<p>La proposition est déjà mise en œuvre.</p> <p>Il ressort de l'annexe de l'ordonnance que le canton met à disposition un formulaire d'autodéclaration. Il ressort en outre déjà de l'art. 19, al. 2 de l'ordonnance que les justificatifs peuvent être fournis dans n'importe quelle langue officielle.</p>

Art. 17 (Sprache des Verfahrens) / Art. 17 (Langue de la procédure)

Nr. No.	Absender Émetteur	Bemerkung/Forderung Observation/proposition	Art der Berücksichtigung Prise en compte
49.	CAF	<ul style="list-style-type: none"> l'intervention d'expertes et experts francophones dans l'évaluation des projets et des offres lorsqu'il s'agit de projets visant l'arrondissement de Biel/Bienne, des projets suprarégionaux touchant l'arrondissement administratif de Biel/Bienne ou des projets d'envergure cantonale. Nous constatons aujourd'hui que ces demandes n'ont été que très partiellement suivies. 	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>L'avis ne fait pas ressortir la nécessité d'une telle disposition ou la valeur ajoutée qu'elle pourrait apporter. Elle ne serait probablement pas réalisable dans tous les cas avec le personnel actuel des adjudicateurs et entraînerait donc des coûts supplémentaires imprévisibles.</p>
50.	CAF	<p><i>Arrondissement bilingue de Biel/Bienne</i></p> <p>Bien qu'il corresponde exactement à l'ancien art. 8 al. 1^{er} et al.2 de l'OCMP, le CAF demande que l'article 17 de l'Oi AIMP soit modifié, car les principes qu'il contient concernant la langue de la procédure ne sont pas à même de développer les effets souhaités dans l'arrondissement Biel/Bienne. En effet, la grande majorité des personnes responsables de procédures de marchés publics utilisent par la force des choses encore et toujours la langue de Goethe dans les dites procédures dans cet arrondissement. Il en découle qu'une très forte majorité de procédures de marchés publics se déroulent en allemand et défavorisent par là même les entrepreneurs et entreprises francophones de la région. Ceci va à l'encontre d'un des principes essentiels de la procédure d'adjudication, à savoir <i>le traitement équitable et nondiscriminatoire des soumissionnaires</i>. Or, si l'adjudicateur peut seul déterminer la langue de la procédure, l'allemand sera choisi dans la plupart des cas. Nous demandons par conséquent d'adapter l'art. 17 Oi AIMP comme suit : <i>La procédure d'adjudication se déroule dans la langue officielle ou les langues officielles de l'arrondissement administratif concerné</i>. En effet, dans le cadre de l'arrondissement de Biel/Bienne, la procédure d'adjudication doit pouvoir se faire en français et en allemand. Les soumissionnaires doivent également pouvoir communiquer dans la langue de leur choix et restituer les documents dans cette même langue.</p>	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>Cela aurait pour conséquence que les adjudicateurs actifs dans la région de Biel/Bienne devraient engager du personnel bilingue dans toutes les fonctions afin de pouvoir traiter les procédures dans les deux langues. Cela entraînerait des coûts supplémentaires disproportionnés, d'autant plus que les projets de marchés publics impliquent souvent de nombreuses personnes. En outre, les procédures de marchés publics visent à ce qu'une entreprise fournisse des prestations à l'État, et non l'inverse. De plus, les connaissances linguistiques des soumissionnaires sont souvent des critères de qualification ou d'attribution. Il est donc justifié, dans la région de Biel/Bienne, d'exiger des soumissionnaires, plutôt que des pouvoirs adjudicateurs, qu'ils s'organisent de manière à pouvoir participer aux procédures de passation de marchés publics dans la langue définie par l'autre partie. Cela sera d'autant plus facile qu'il existe désormais des logiciels de traduction très performants, par exemple DeepL, qui permettent de traduire si nécessaire les documents d'appel d'offres (désormais toujours disponibles sous forme électronique) dans une autre langue, et ce avec une qualité suffisante, en tout cas pour une première lecture.</p>

Art. 18 (Sprache der Einladung oder Ausschreibung) / Art. 18 (Langue de l'invitation ou de l'appel d'offres)

<i>Nr. No.</i>	<i>Absender Émetteur</i>	<i>Bemerkung/Forderung Observation/proposition</i>	<i>Art der Berücksichtigung Prise en compte</i>
51.	CAF	<p><i>Contact avec les soumissionnaires</i></p> <p>Le CAF salue l'alinéa 2 de l'article 18 prévoyant un traitement égalitaire des deux langues officielles dans les invitations et les appels d'offre lorsque l'arrondissement de Biel/Bienne est concerné. Ce traitement égalitaire devrait toutefois être appliqué à l'ensemble de la procédure d'adjudication.</p>	<p>Il est pris acte de l'observation.</p> <p>Voir à ce sujet les remarques ci-dessus concernant les demandes relatives à l'article 17.</p>

Art. 19 (Sprache des Angebots) / Art. 19 (Langue de l'offre)

<i>Nr. No.</i>	<i>Absender Émetteur</i>	<i>Bemerkung/Forderung Observation/proposition</i>	<i>Art der Berücksichtigung Prise en compte</i>
52.	CAF	<p>Le CAF s'oppose formellement à l'alinéa 1 de l'article 19. Les procédures sélectives concernent en général des très grands mandats et comportent deux étapes: tout d'abord un appel de candidatures, puis un appel d'offres pour les soumissionnaires sélectionnés. Selon le principe prévu par l'art. 17 de la langue de la procédure, la grande majorité de ces procédures très importantes se dérouleront par la force des choses en allemand dans l'arrondissement de Biel/Bienne. Les soumissionnaires doivent pouvoir communiquer et s'annoncer dans la langue officielle de leur choix et non dans la langue de la procédure. C'est précisément dans ce cas d'application que le principe de « choix de la langue de procédure » peut induire une discrimination pour les personnes francophones.</p> <p>En conséquences, le CAF demande au canton de procéder à ces modifications et d'introduire dans les autres domaines de l'ordonnance ce même principe de respect des langues afin de viser un traitement égalitaire de ces dernières.</p>	<p>La proposition n'est pas retenue.</p> <p>Voir à ce sujet les remarques ci-dessus concernant les demandes relatives à l'article 17.</p>

Art. 23 (Anwendbarkeit von Artikel 16)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
53.	Langenthal	<p>Konkret wird insbesondere begrüsst, dass die Vorgaben hinsichtlich der Ausbildung der Beschaffenden erst auf den 1. August 2024 in Kraft treten sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Art. 6a OÖBV (Nachhaltigkeit)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
54.	EVP	<p>Die EVP befürwortet ausdrücklich den neuen Art. 6a zur Nachhaltigkeit in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Tatsache, dass bei den zu beschaffenden Leistungen nicht nur der Preis, sondern neu auch ökologische und soziale Kriterien zum Tragen kommen sollen, stellt einen eigentlichen Paradigmenwechsel dar, der für die EVP längst überfällig ist. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn nicht nur die Nachhaltigkeit, sondern auch die sozialen Aspekte in dieser Verordnung Eingang fänden, um diesem Kriterium das nötige Gewicht im Beschaffungsprozess zu verleihen.</p>	<p>Bereits umgesetzt, soweit möglich. Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst gemäss Art. 2 Bst. a IVöB die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Allfällige darüber hinausgehende soziale Kriterien können auf Verordnungsebene mangels Grundlage in der IVöB nicht eingeführt werden.</p>
55.	FiKo	<p>Die Finanzkommission hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführungsverordnung, empfiehlt der FIN und dem Regierungsrat jedoch, folgenden Antrag zu berücksichtigen: <i>Antrag zu Nachhaltigkeit</i> Der Erlass 731.22 Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 05.11.2014 (OÖBV) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert: Art. 6a (neu) Nachhaltigkeit ¹ Die Beschaffungsstellen achten auf <u>berücksichtigen</u> die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen. <i>Begründung</i> Im Vortrag steht in der Zusammenfassung im letzten Satz: «Beschaffungen der Kantonsverwaltung müssen zudem neu die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen <i>berücksichtigen</i>.» Die Formulierung in der Verordnung ist dann: «Die Beschaffungsstellen <i>achten</i> auf die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.» «Achten» ist schwächer als «berücksichtigen». Somit wird die Bestimmung in der Verordnung der im Vortrag geäusserten Absicht nur teilweise gerecht. Das Verb muss ausgetauscht, bzw. die Bestimmung geschärft werden.</p>	Umgesetzt.

Art. 6a OÖBV (Nachhaltigkeit)

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
56.	Grüne	<p><i>Umsetzung der Nachhaltigkeit</i></p> <p>Im Vortrag ist folgende Zielsetzung verankert: «Beschaffungen der Kantonsverwaltung müssen zudem neu die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen berücksichtigen.» Die Formulierung in der Verordnung lautet dazu: «Die Beschaffungsstellen achten auf die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.»</p> <p>Da der Zweck der neuen IVöB unter anderem gerade der stärkere Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung ist, erachten wir die Formulierung «Achten» als zu schwach und quasi fakultativ. Die Beschaffungsstellen hätten sonst keine wirkliche Verpflichtung, die nachhaltigen und gerade auch ökologischen Aspekte in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Auf Bundesebene ist das anders (vgl. Art. 29 BöB https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de), hier muss die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäss vorgeschlagener Änderung der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 05.11.2014 (OÖBV):</p> <p><i>Art. 6a (neu) Nachhaltigkeit</i></p> <p>¹ Die Beschaffungsstellen achten auf die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.</p> <p><i>Antrag GRÜNE:</i></p> <p>«Die Beschaffungsstellen <u>berücksichtigen</u> die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.»</p>	Vgl. Ziff. 55 oben (FiKo).
57.	Stadt Bern	<p>Generell ist der Gemeinderat erfreut, dass der Zweck der neuen beschaffungsrechtlichen Grundlage der nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel ist. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen ist vorgesehen, dass Bestimmungen über die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung in die Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22) aufgenommen werden (neuer Artikel 6a OÖBV). Damit hätten sie nur für die Kantonsverwaltung Gültigkeit, nicht aber für die Gemeinden des Kantons Bern. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass diese Bestimmungen auch für Beschaffungsstellen auf kommunaler Ebene verpflichtend sind. Er macht daher eine Aufnahme dieser Bestimmung in die EV IVöB beliebt.</p>	<p>Nicht umgesetzt.</p> <p>Die Stadt Bern wird durch die Einschränkung des Geltungsbereichs auf die Kantonsverwaltung nicht beschwert, da sie frei bleibt, sich selbst dieselbe Vorschrift zu geben.</p> <p>Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie und die Kosten, die die Berücksichtigung bestimmter Kriterien verursachen kann, sowie auf das den einzelnen Auftraggebern diesbezüglich durch die IVöB eingeräumte Ermessen ist es nicht angebracht und wäre es ggf. auch nicht zulässig, die Auftraggeber ausserhalb der dem Regierungsrat unterstellten Kantonsverwaltung dazu zu verpflichten.</p>
58.	Thun	<p>Wir würden es begrüßen, wenn den Gemeinden nebst der nationalen «Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung» auch durch den Kanton konkrete Hilfsmittel für eine nachhaltige Beschaffung zur Verfügung gestellt würden.</p>	Kenntnisnahme.

Art. 6a OÖBV (Nachhaltigkeit)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
59.	WWF	Da die Änderung der EV IVöB auch indirekte Änderungen der OÖBV in einem neuen Artikel 6a zur Folge hat, wünscht sich der WWF dort eine Präzisierung: Die Beschaffungsstellen sollen ökologische Kriterien weitgehend berücksichtigen.	Nicht umgesetzt. Es wird mangels Begründung nicht klar, was mit dem Textvorschlag «ökologische Kriterien weitgehend berücksichtigen» genau gemeint ist bzw. welches andere Regelungsziel im Vergleich zu der Vernehmlassungsfassung damit angestrebt wird.
60.	WWF	Beim Preis soll der ganze Lebenszyklus eines Produktes oder einer Dienstleistung berücksichtigt werden, d.h. nebst den Betriebs- und Nutzungskosten auch den Rückbau und die Entsorgungskosten oder auch externe Kosten.	Umgesetzt wie folgt: « ³ Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während <u>und nach</u> der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung.»

Anhang 6 zur GebV (Gebühr für das Zertifikat)

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
61.	Berner KMU	Die Erhöhung der Gebühr für das Zertifikat von CHF 100 auf CHF 150 lehnen wir ab. Die dafür vorgebrachte Begründung (Korrespondenz, Beratung) ist nicht stichhaltig.	Nicht umgesetzt. Die Stellungnahme enthält keine substantiierte Kritik an der Begründung der Gebührenerhöhung.
62.	HIV	Die vorgesehene Erhöhung der Gebühr für das Zertifikat gemäss Art. 7 Abs. 5 EV IVöB von CHF 100 auf CHF 150 erachten wir als nicht angebracht. Es handelt sich dabei um eine Preissteigerung von 50 %. Die angeblich benötigte, teils aufwändige Korrespondenz und Beratung des Gesuchstellers kann durch entsprechende andere Massnahmen wie zum Bsp. ein Merkblatt mit den benötigten Nachweisen auf der Homepage sicher reduziert werden. Aus diesem Grund sind wir gegen eine Erhöhung der Gebühr für das Zertifikat.	Nicht umgesetzt. Diese Informationen befinden sich schon heute auf der Webseite des Kantons, werden aber häufig nicht beachtet, bzw. die eingereichten Nachweise sind relativ oft unvollständig oder unklar. Zudem hören wir von den Bestellenden oft, dass das Zertifikat nicht für öffentliche Beschaffungen eingesetzt werden soll, sondern im Rahmen privater Auftragsvergaben. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, eine Bonitätsprüfung für private Auftraggeber vorzunehmen. Mit der Gebührenerhöhung wird auch der dadurch entstehende Mehraufwand, der nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, teils kompensiert.

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitskontrollen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
63.	Grüne	<p><i>Lohngleichheitskontrollen</i></p> <p>Stossend sind die fehlenden Kontrollen der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen. Der Auftrag zur Umsetzung der Lohngleichheit ergibt sich unserer Meinung nach zwingend sowohl aus der Bundesverfassung, wie aber auch aus der Kantonsverfassung und ist auch im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) verankert. Die Verankerung von Lohngleichheitskontrollen wäre unserer Meinung nach gestützt auf Art. 11 IVöB (allgemeine Grundsätze des Beschaffungsverfahrens, u.a. Gleichbehandlung von Frau und Mann) und Art. 19 der IVöB (Kontrollen und Sanktionen) auf Verordnungsstufe grundsätzlich auch ohne explizite Verankerung im Gesetz möglich.</p> <p>Dennoch erscheint uns eine Verankerung im Gesetz auch aus Transparenzgründen sinnvoll und wird von den GRÜNEN Kanton Bern nachdrücklich einfordert. So fordern die GRÜNEN die Verankerung im Gesetz:</p> <p><i>Antrag GRÜNE zum EG IVöB Artikel 4 (neuer Absatz)</i></p> <p>Er (=der Regierungsrat) erlässt Bestimmungen zur Durchführung von Lohngleichheitskontrollen.</p> <p>Zur Erinnerung: In der Privatwirtschaft verdienen Frauen nach wie vor 19.6% weniger als Männer, was eine Differenz von 1'532 Fr. pro Monat ist. Davon ist die Hälfte nicht mit Unterschieden in der Ausbildung oder beruflichen Stellung etc. erklärbar.²</p> <p>Im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern wurden bereits Lohngleichheitskontrollen für die Durchsetzung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durchgeführt. Der Kanton Bern hatte hier eine Vorreiterrolle. Die damalige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat in einem Pilotprojekt, das von Anfang an auf drei Jahre beschränkt war und von 2010 bis 2013 getestet wurde, evaluiert wie sich das Tool Logib für den Einsatz in Beschaffungsverfahren eignet, und zu diesem Zweck bei allen Beschaffungen von allen Anbieterinnen und Anbietern eine Logib-Auswertung verlangt.</p> <p>Seither gibt es auf Kantonsebene gar keine Stichprobenkontrollen mehr. Hingegen gibt es auf Gemeindeebene interessante Beispiele.³ Inzwischen hat aber 2016 der Regierungsrat erfreulicherweise die „Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“ unterzeichnet. Seit dem 1.1.2017 verlangt der Kanton Bern auch im Staatsbeitragswesen eine Selbstdeklaration der Lohngleichheit und es erfolgen im Kanton heute Stichproben im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes. Dieses Verfahren hat sich bisher bewährt. Zudem schrieb die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation «Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?» (097-2016⁴), dass der Regierungsrat «grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Kontrollmechanismus» begrüsst. Daher ist</p>	<p>Noch nicht umgesetzt.</p> <p>Der Grosse Rat hat dem entsprechenden Antrag zu Art. 5 IVöBG zugestimmt. Wir werden zusammen mit der kantonalen Fachstelle für Gleichstellung einen Vorschlag zur Umsetzung auf Verordnungsebene erarbeiten und diesen zum Gegenstand eines separaten Rechtsetzungsprozesses machen.</p>

² <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohngleichheit/grundlagen/zahlen-und-fakten.html>

³ So hat beispielsweise die Stadt im Rahmen des Projekts «Lohngleichheit bei der Auftragsvergabe der Stadt Bern» Kontrollen durchgeführt im Bereich der Leistungsverträge und des Beschaffungswesens (vgl. www.bern.ch/lohngleichheit).

⁴ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/811fb0cb84de4d61b344c57c5f2f8c33-332/8/PDF/2016.RRGR.550-Vorstossantwort-D-140288.pdf>

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitskontrollen

<i>Nr.</i>	<i>Absender</i>	<i>Bemerkung/Forderung</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
		<p>es an der Zeit die aktuelle neue Gesetzgebung und konkret die Verordnung für die Verankerung von Lohngleichheitskontrollen zu nutzen.</p> <p>Hintergrund des neuen Beschaffungsrechts ist es ja, im Beschaffungswesen eine Harmonisierung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden herbeizuführen. Entsprechend basiert die EV IVöB auf der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB 2020). Sie enthält weitgehend gleichlautende ergänzende Bestimmungen zum Beschaffungsverfahren (siehe Ausführungen auf S. 2 des Vortrags zur EV IVöB).</p> <p>In Bezug auf die Lohngleichheitsthematik weicht die EV IVöB des Kantons sowohl hinsichtlich der Lohngleichheitskontrollen (Art. 4 Abs. 1 VöB) als auch der Nachweise (Anhang 3 VöB) von der VöB des Bundes ab. Lohngleichheit ist nicht Gegenstand der kantonalen EV IVöB. Dies ist umso stossender, als Firmen gerade im Kanton Bern sowohl für den Bund als auch für den Kanton Beschaffungsaufträge übernehmen, die bei der Lohngleichheit unterschiedlich behandelt würden. Dies ist aus der Sicht einer Vereinheitlichung nicht sinnvoll, daher sollen auf beiden Staatsebenen ähnliche Spielregeln gelten.</p>	

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitskontrollen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
64.	Grüne	<p><i>Zusammenspiel zwischen Bund, Kanton und Gemeinden</i></p> <p>In der Verordnung des Bundes ist folgendes geregelt. Art. 4 Abs. 1 der VöB lautet:</p> <p>¹ <i>Die Auftraggeberin kann die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) übertragen. Das EBG bestimmt die Einzelheiten seiner Kontrollen in einer Richtlinie. Die Auftraggeberin kann die Selbstdeklarationen der Anbieterinnen über die Einhaltung der Lohngleichheit dem EBG weiterleiten.</i></p> <p>Dieser Artikel wurde nicht in die kantonalm Bernische Verordnung EV IVöB übertragen. Begründet wird die Abweichung damit, dass dem kantonalen Beschaffungsrecht viele verschiedene Auftraggeber unterstünden, die darin frei sind, ob und wem sie solche Kontrollen übertragen. Es ist richtig, dass der Geltungsbereich der EV IVöB auch die Gemeinden umfasst und die Umsetzung auch für Gemeinden praxistauglich sein muss. Wir können nachvollziehen, dass die Gemeinden selbst über die Kontrollmechanismen zur Lohngleichheit entscheiden wollen. Das ist aber kein Grund, das Thema Lohngleichheit gänzlich aus der EV IVöB auszuschliessen. Es ist durchaus möglich, dass sich der Kanton in der EV IVöB auf die Lohngleichheitskontrollen festlegt und er zugleich den Gemeinden die Definition ihrer Kontrollmechanismen selbst überlässt. So schlagen wir eine Formulierung in der EV IVöB vor, welche sich an Art. 4 Abs. 1 IVöB anlehnt.</p> <p><i>Antrag GRÜNE:</i></p> <p><i>Art. NEU, Kontrollen der Lohngleichheit</i></p> <p>¹ <i>Kantonale Auftraggeberinnen und Auftraggeber können die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (FGS) übertragen. Die FGS bestimmt die Einzelheiten ihrer Kontrolle in einer Richtlinie. Auftraggebende können die Selbstdeklarationen der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Lohngleichheit der FGS weiterleiten.</i></p> <p>² <i>Weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmen selbst über Festlegung und Zuständigkeit von Kontrollmechanismen der Lohngleichheit.</i></p>	Vgl. Ziff. 63 oben (Grüne)

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitskontrollen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
65.	Grüne	<p>Aufgrund der Harmonisierung des Beschaffungswesens begrüßen wir eine Regelung, die sich an der VöB anlehnt und auch die Gemeindeperspektive miteinbezieht. Im nachfolgenden Vorschlag ist nur der Kanton angesprochen. Gemeinden sollen den nötigen rechtlichen Spielraum haben über das kantonale Minimum hinaus Regelungen zu treffen.</p> <p>Antrag GRÜNE:</p> <p>Art. NEU Gewährleistung der Lohngleichheit</p> <p>¹ Teilnehmende am Submissionsverfahren haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.</p> <p>² Sie reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.</p> <p>³ Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Angaben. Sie kann den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.</p>	Vgl. Ziff. 63 oben (Grüne)
66.	SP	<p>Weiter regelt die Einführungsverordnung die verbesserte Ausbildung der mit dem Beschaffungswesen vertrauten Personen, die Transparenz in der Deklaration von Subunternehmerketten sowie die verstärkte Gewichtung und bessere Kontrolle der Anbieter in Bezug auf deren Einhaltung des Arbeitsrechts.</p> <p>Beim letzten Punkt fehlt allerdings ein entscheidender Aspekt vollständig. Wir fordern, dass die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in der Einführungsverordnung verankert wird. Einerseits muss dies laut Verfassung sichergestellt werden, andererseits geht es auch um eine Harmonisierung der Berner Gesetzgebung, hier konkret mit dem Staatsbeitragsgesetz des Kantons Bern. Dies geschieht zusätzlich zu der schon verankerten Kontrolle der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen auf Bundesebene.</p> <p>In der Einführungsverordnung soll somit explizit festgeschrieben werden, dass Teilnehmende an einem Submissionsverfahren die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten haben. Die SP fordert deshalb folgende Ergänzungen in der Einführungsverordnung:</p> <p>Neuer Artikel: Kontrollen der Lohngleichheit</p> <p><i>1 Kantonale Auftraggeberinnen und Auftraggeber können die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann (FGS) übertragen. Die FGS bestimmt die Einzelheiten ihrer Kontrolle in einer Richtlinie. Auftraggeber*innen können die Selbstdeklarationen der Anbieterinnen und Anbieter über die Einhaltung der Lohngleichheit der FGS weiterleiten.</i></p> <p><i>2 Weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmen selbst über Festlegung und Zuständigkeit von Kontrollmechanismen der Lohngleichheit.</i></p>	Vgl. Ziff. 63 oben (Grüne)

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitskontrollen

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
67.	Stadt Bern	<p><i>Kontrollen der Lohngleichheit</i></p> <p>Eines der Hauptziele der Revision ist es, die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen einander soweit möglich und sinnvoll anzugleichen. Dies entspricht seit Jahren einem Anliegen der Wirtschaft. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die IVöB vorbereitet. Gleichlautend halten beide Regelwerke fest, dass Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben werden, welche «die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit» einhalten (Art. 12 BöB und Art. 12 IVöB). Mit der Unterzeichnung der «Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» haben zudem sowohl der Kanton als auch die Stadt Bern zugesichert, die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen zu unterstützen. Der Gemeinderat hat gestützt darauf in seiner Vernehmlassungsantwort zum EG IVöB angeregt, die gesetzliche Grundlage für Lohngleichheitskontrollen zu schaffen und eine weitgehende Harmonisierung zwischen Stadt, Kanton und Bund hinsichtlich Zertifikat, verlangter Nachweise und Kontrollpraxis im Interesse der anbietenden Unternehmen anzustreben. Die im Rahmen des städtischen Beschaffungswesens 2018 und 2019 durchgeführten Lohngleichheitskontrollen orientierten sich an den Prüfstandards des Bundes und werden von diesem und anderen kontrollierenden Gemeinwesen gegenseitig anerkannt. Dies mindert den Aufwand für Anbietende und fördert nachweislich die Akzeptanz der Kontrollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat erstaunt, dass der Entwurf zur EV IVöB hinsichtlich der Einhaltung der Lohngleichheit als Teilnahmebedingung weder die Durchführung von Kontrollen noch die Erbringung von Nachweisen ausdrücklich regelt. Die Erfahrung der Stadt zeigt, dass Firmen trotz anderslautender Selbstdeklarationsauskünften die entsprechenden Nachweise oft nicht erbringen können und Lohngleichheitskontrollen zur Gewährleistung der Lohngleichheit als Teilnahmebedingung zentral sind. Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwurf weder Lohngleichheitskontrollen noch die Einforderung von Nachweisen eingeschränkt werden sollen. Damit dies aus dem Entwurf klar hervorgeht, fordert er aber eine stärkere Anlehnung an IVöB und Beschaffungsrecht des Bundes. Die bisherigen Bestrebungen der Stadt, die Lohngleichheit zu fördern, sollen durch das kantonale Recht ausdrücklich untermauert werden.</p> <p>In Analogie zur bundesrechtlichen Regelung (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [VöB]) schlägt der Gemeinderat deshalb vor, die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen (beispielsweise durch die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann) zumindest auf Verordnungsstufe ausdrücklich vorzusehen und die Zuständigkeiten so festzulegen, dass Gemeinden weiterhin frei sind, weitergehende Regelungen bezüglich Kontrollen und Nachweisen zu treffen.</p>	Vgl. Ziff. 63 oben (Grüne)

Neue Bestimmungen: Lohnleichheitsnachweise

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
68.	Grüne	<p><i>Art. 7 Erforderliche Nachweise: Verbindliche Nachweise zur Lohnleichheit</i></p> <p>Eine weitere Abweichung der EV IVöB zur VöB zeigt sich bei den Nachweisen. Wie im Vortrag ausgeführt wird, sind die Nachweise in der EV IVöB verbindlich geregelt, während sie im VöB nur «indikativ» aufgeführt sind. Das EV IVöB sieht jedoch keine Nachweise zur Lohnleichheit vor. Die VöB führt hingegen im Anhang 3 bei der indikativen Liste der Nachweise auch die Lohnleichheit auf:</p> <p>«(...) Die Auftraggeberin kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen: 1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung: a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen, b. der Lohnleichheit von Frau und Mann, c. des Umweltrechts, d. der Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption;(...)</p> <p>Es wäre wichtig, dass die EV IVöB in Art. 7 <i>Erforderliche Nachweise</i> auch einen minimalen Nachweis zur Lohnleichheit definiert, der über eine blosser Selbstdeklaration (Lohnleichheit eingehalten: ja/nein?) ausgeht. Die Formulierung sollte zudem sicherstellen, dass kantonale und kommunale Auftraggebende frei sind, mehr als den minimalen Nachweis zu verlangen, wenn sie dies als sinnvoll erachten. Gegebenenfalls bitten wir um eine entsprechend optimierte Formulierung • unseres nachstehenden Vorschlages.</p> <p><i>Antrag GRÜNE:</i></p> <p><i>Art. 7 Erforderliche Nachweise</i></p> <p><i>Neu Abs. 5 Die Auftraggeberin fordert zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente zum Nachweis betreffend die Einhaltung der Lohnleichheit von Frau und Mann ein. Weitergehende Bestimmungen zum Nachweis sind möglich.</i></p>	<p>Anders umgesetzt.</p> <p>Wenn zwingend Nachweise zur Lohnleichheit einverlangt werden sollen, müsste sich aus der Verordnung ergeben, welche Nachweise das sind. Konkret sind zwei mögliche Nachweise denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Analyse mit dem Instrument «Logib» des Bundes. Diese ist aber relativ aufwändig. Das flächendeckende (statt wie bei Kontrollen nur stichprobenweise) Verlangen dieses Nachweises wäre damit mit dem Risiko verbunden, deutlich weniger Angebote in öffentlichen Beschaffungen zu erhalten, weil die Anbieter den Aufwand scheuen. Daher sehen wir dies nicht vor. Der Grosse Rat lehnte dies 2009 auch schon einmal ab (M 273-2009, TBI 2009 1236 ff.).• Die Analyse gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG) in der Fassung seit Juni 2020, die für Unternehmen ab 100 Angestellten gilt. Diese hat den Nachteil, dass sie im Wesentlichen auch eine Selbstdeklaration darstellt und zudem, wenn sie einmal genügend ausfällt, nicht wiederholt werden muss. Sie verliert daher rasch an Aussagekraft. <p>Mit Blick auf den Entscheid des Grossen Rates zu Art. 5 IVöBG, der aufzeigt, dass die Umsetzung der Lohnleichheit dem Grossen Rat wichtig ist, setzen wir die zweite Variante um. Anders als auf Bundesebene verzichten wir aber darauf, zu verlangen, dass die Analyse alle vier Jahre erneuert werden muss, weil wir sonst Anbieter im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens strenger behandeln würden als dies vom GIG für alle Unternehmen vorgesehen ist.</p>

Neue Bestimmungen: Lohngleichheitsnachweise

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
69.	SP	<p>In der Einführungsverordnung soll somit explizit festgeschrieben werden, dass Teilnehmende an einem Submissionsverfahren die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten haben. Die SP fordert deshalb folgende Ergänzungen in der Einführungsverordnung:</p> <p>Neuer Artikel: Gewährleistung der Lohngleichheit</p> <p>1 Teilnehmende am Submissionsverfahren haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.</p> <p>2 Sie reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.</p> <p>3 Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Angaben. Sie kann den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.</p> <p>Art. 7 Erforderliche Nachweise</p> <p>Abs. 5 (neu) Die Auftraggeberin fordert zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente zum Nachweis betreffend die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Weitergehende Bestimmungen zum Nachweis sind möglich.</p>	Vgl. Ziff. 68 oben (Grüne)
70.	Stadt Bern	<p>Falls der Kanton auf eine Harmonisierung bei den Nachweisen und auf die Einführung von Kontrollmechanismen zur Lohngleichheit verzichtet, sollte die Einführungsverordnung den Gemeinden immerhin ausdrücklich ermöglichen, Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit zu verlangen und stichproben- oder risikobasierte Kontrollen durchzuführen. In Artikel 7 EV IVöB wird der Auftraggeberin gemäss Wortlaut nur die Möglichkeit geboten, «unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags» weitere Nachweise einzufordern. Der Wortlaut der Bestimmung scheint dem Gemeinderat unglücklich gewählt: Nachweise zur Lohngleichheitskontrolle werden grundsätzlich unabhängig vom konkreten Auftrag eingefordert, sobald sich eine Anbieterin an einem Beschaffungsverfahren beteiligt. Die Bestimmung sollte daher präzisiert werden, damit daraus unmissverständlich hervorgeht, dass Nachweise zu Lohngleichheitskontrollen eingefordert werden dürfen. Die Stadt möchte — wie an einer gemeinsamen Sitzung zwischen den Vergabestellen und den Gleichstellungsbehörden der Stadt und des Kantons aufgezeigt — auch künftig auf eine Kombination von Nachweisen und Kontrollen setzen. Sie geht im Sinne der Gleichbehandlung aller Anbietenden auch bei KMU mit weniger als 100 Mitarbeitenden so vor, an welche sie einen Grossteil der Aufträge vergibt. Diese sind von der seit 1. Juli 2020 geltenden Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz ausgenommen aber dennoch verpflichtet, die Lohngleichheit einzuhalten.</p>	Vgl. Ziff. 68 oben (Grüne)

Vortrag

Nr.	Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
71.	FK	<p><i>Art. 4 Meldestelle für Missstände (Art. 11 Bst. b IVöB) / Vortrag</i> Absatz 4: Für die Kantonsverwaltung besteht <u>mit bei</u> der Finanzkontrolle bereits eine Whistleblowermeldestelle.</p> <p><i>Kommentar FK</i> Die Whistleblowingstelle ist lediglich bei der Finanzkontrolle angesiedelt.</p>	Umgesetzt.

4. Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Vernehmlassung

Nr.	Absender	Bemerkung
72.	BSPV	Der BSPV äussert sich nur bei Vernehmlassungen, wo das Kantonspersonal besonders davon betroffen ist. Dies scheint mir beim EV IVöB nicht der Fall zu sein.
73.	DSA	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen haben.
74.	RKOO	Es ist keine Kernaufgabe der RKOO betroffen, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.
75.	Steffisburg	Die angestrebte Vereinheitlichung der Beschaffungsrichtlinien auf Eidgenössischer Ebene kann mit dem Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 erreicht werden. Diese wurde bereits in erster Lesung im Grossen Rat behandelt. Einzelne Punkte werden allenfalls in der 2. Lesung noch angepasst. Die Punkte, welche die Beschaffung für Gemeinden in der Grösse von Steffisburg betreffen, sind unseres Erachtens klar und bedürfen keiner Anpassung. Um die angestrebte, schweizweite Vereinheitlichung zu erreichen, sollte die IVöB 2019 allenfalls nur noch marginal angepasst werden. Aus diesen Gründen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Folgende Organisationen reichten eine Vernehmlassung ein:

1. Biel/Bienne Stadt Biel/Bienne

2. BSPV Bernischer Staatspersonalverband
3. CAF Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne
4. DSA Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
5. EVP Evangelische Volkspartei des Kantons Bern
6. FDP FDP.Die Liberalen Kanton Bern
7. FiKo Finanzkommission des Grossen Rates
8. GLP Grünliberale Partei des Kantons Bern
9. GKB Gewerkschaftsbund des Kantons Bern
10. Grüne GRÜNE Kanton Bern
11. HIV Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
12. kath:bern Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
13. Köniz Gemeinde Köniz
14. KGV Kirchgemeindefverband des Kantons Bern
15. Langenthal Stadt Langenthal
16. RKOÖ Regionalkonferenz Oberland-Ost
17. RSTA Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern
18. SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

19. Stadt Bern Stadt Bern
20. Steffisburg Gemeinde Steffisburg
21. SVP Schweizerische Volkspartei des Kantons Bern
22. Thun Stadt Thun
23. VBG Verband Bernischer Gemeinden (Vernehmlassungsausschuss der kommunalen Verbände)
24. WWF WWF Bern